

Konzept „**Wohnintegrationshilfe**“  
Eine Hilfe zur Stabilisierung von Haushalten in prekären Wohnsituationen  
und Nachsorge in der Wohnungsnotfallprävention

**INHALT**

1. Ausgangslage	2
2. Zielgruppe	2
3. Ziele der Hilfe	2
4. Hilfevoraussetzungen	3
5. Hilfeleistungen	3
6. Zugang zur Hilfe	3
7. Zuständigkeit	4
8. Kooperationen	4
9. Qualitätssicherung	4
10. Evaluation	4

## **1. Ausganglage**

Die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte bleibt seit Jahren trotz Bevölkerungszunahme in Köln konstant.

Im Rahmen der Wohnungsnotfallprävention müssen aber zunehmend Haushalte unterstützt werden, bei denen der Erhalt ihrer gegenwärtigen Wohnung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und deshalb eine alternative Wohnversorgung angeboten werden muss.

Viele diese Haushalte zeigen ein sozialproblematisches Verhalten, bekommen ihre Einkommenssituation nicht in den Griff oder verhalten sich unwirtschaftlich. Sie sind somit nicht in der Lage einen Mietvertrag zu erfüllen.

Wegen nicht ausreichend vorhandener stationärer Obdachloseneinrichtungen und keiner Alternativen auf dem Wohnungsmarkt leben diese Parteien befristet weiter in ihrer durch die Stadt Köln beschlagnahmten Wohnung oder werden mit ordnungsbehördlicher Einweisung in Belegungsrechtswohnungen untergebracht.

Eine Reintegration in den Wohnungsmarkt bleibt diesen Haushalten ohne fachliche Unterstützung zunehmend verwehrt.

Ein Teil der Haushalte, dem mit präventiven Mitteln die innegehaltene Wohnung erhalten wird, zeigt deutliche Anzeichen, dass er ohne eine zusätzliche Unterstützung in absehbarer Zeit wieder in die Gefahr eines Wohnungsverlustes gerät. In diesen Fällen muss im Rahmen einer Präventionsnachsorge Unterstützung erfolgen.

## **2. Zielgruppe**

- Haushalte in prekären Wohnsituationen (Wiedereinweisungen, Einweisungen in leerstehenden Wohnraum).
- Haushalte bei denen das gefährdete Mietverhältnis durch präventive Hilfen gesichert werden konnte, bei denen aber erkennbar ist, dass sich die Wohnungsnotlage wiederholen kann.

## **3. Ziele der Hilfe**

- Nachhaltigkeit der Wohnungssicherung zur Vermeidung von Wiederholungsfällen.
- Langfristiger Erhalt der Wohnung und die Vermeidung von Obdachlosigkeit und Noteinweisung, insbesondere von Familien mit Kindern.
- Stabilisierung von Haushalten in beschlagnahmten und zwangseingewiesenen Wohnungen respektive der selbständige Wohnungserhalt. (Abschluss eines Mietvertrages).

**Konzept „Wohnintegrationshilfe“**  
Eine Hilfe zur Stabilisierung von Haushalten in prekären Wohnsituationen  
und Nachsorge in der Wohnungsnotfallprävention

#### **4. Hilfevoraussetzungen**

Keine bereits installierten Hilfemaßnahmen mit vergleichbarer Zielausrichtung (z.B. Hilfen nach § 67 SGB XII, § 53 SGB XII, SGB VIII).

#### **5. Hilfeleistungen**

- Turnusmäßige Hausbesuche bei früher bekannt gewordenen Problemparteien zur Klärung, ob es wirtschaftliche oder familiäre Schwierigkeiten gibt, die eine neue Notlage heraufbeschwören. Die Durchführung der Hilfe sollte dabei zeitlich begrenzt sein.
- Die Annahme der aufsuchenden Hilfe ist für die Adressat/innen grundsätzlich freiwillig.
- Fall- und Verlaufsdocumentation (Partizipation der betroffenen Haushalte).
- Vermittlungsposition zwischen Wohnungsnehmer und Wohnungsgeber und/oder Jobcenter und andere Institutionen.
- Verhandlungen mit potenziellen Vermietern in den Fällen der prekären Wohnsituationen.
- Hilfe zur Selbsthilfe.
- Vermittlung anderer Hilfen (z. B. Schuldnerberatung, Suchthilfe, Familienhilfe, Seniorenberatung, Hilfen nach § 67 ff. SGB XII).

#### **6. Zugang zur Hilfe**

Mit Blick auf den frühen Charakter des präventiven Angebots „Wohnintegrationshilfe“, hat die Schaffung von Zugängen bzw. die Ausgestaltung eines niedrighschwelligigen Zugangs einen zentralen Stellenwert. Neben einer öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung des Angebots für Selbstmelderinnen und Selbstmelder, kann die Inanspruchnahme durch Dritte unterstützt und befördert werden. Hierzu zählen u.a.

- Freier Träger oder andere sozialräumlich tätigen Institutionen bzw. soziale Einrichtungen
- Wohnungsbaugesellschaften und örtliche Vermieterinnen bzw. Vermieter
- Jobcenter und Außenstellen des Amtes für Soziales und Senioren
- Seniorenberatung
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Fachstelle Wohnen
- Sozialraumkoordination
- Pfarrgemeinden

## **7. Zuständigkeit**

Zuständig für die Fallauswahl bzw. Gewährung der nachsorgenden Wohnintegrationshilfe ist beim Amt für Soziales und Senioren die Fachstelle Wohnen.

## **8. Kooperationen**

Die sozialräumliche Ausrichtung sowie die Zielsetzung des Projektes erfordert zwingend eine enge Abstimmung und Kooperation der Beteiligten. Dies gilt zuerst einmal für die Zusammenarbeit des SKM Köln mit der Fachstelle Wohnen. Diese Kooperation basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung, die wiederum auf der Gesamtkonzeption der Fachstelle Wohnen beruhen muss.

Schließlich wird die Wohnintegrationshilfe über die Sozialraumkoordination mit den örtlichen Trägern, Angeboten und Initiativen vernetzt.

## **9. Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung der Wohnintegrationshilfe erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements des freien Trägers.

## **10. Evaluation**

Die Bewertung und Auswertung der Wohnintegrationshilfe erfolgt anhand eines von der Stadt Köln vorgegebenen und mit dem freien Träger abgestimmten Berichtswesens. Das Berichtswesen soll Auskunft geben über die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung und über die erzielten Ergebnisse.

Zudem legt der freie Träger einen ausführlichen Jahresbericht über das zurückliegende Jahr bis zum 31.04. des Folgejahres vor. Der Jahresbericht umfasst die anonymisiert einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Aufgabenwahrnehmung nach Art sowie Umfang, legt die Schwerpunkte und Ziele der Tätigkeit dar und gibt Auskunft über die derzeitige sowie zukünftige Entwicklung vor Ort.

Der freie Träger setzt geeignete Verfahren der Evaluation seiner Arbeit ein.